

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/bmf-einfuehrung-von-elstam-erst-mit-wirkung-zum-01012013-geplant.html>

09.01.2012

Steuerrecht

## **BMF: Einführung von ELStAM erst mit Wirkung zum 01.01.2013 geplant**

Bereits in unserem Beitrag vom [28.11.2011](#) hatten wir Sie über die Verschiebung des Starttermins von ELStAM sowie die damit einhergehenden Übergangsregelungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber informiert.

Nun hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 06.12.2011 nochmals zu diesem Thema Stellung genommen. Im Folgenden möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die getroffenen Übergangsregelungen geben:

Als geplanten neuen Starttermin für das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (elektronisches Abrufverfahren) hat das BMF den 01.01.2013 bekannt gegeben. Bis dahin wird ein Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) nicht möglich sein.

Neben den in unserem Beitrag vom [28.11.2011](#) dargestellten Übergangsregelungen beinhaltet das BMF-Schreiben weitere Regelungen, die im Übergangsjahr 2012 hinsichtlich des Lohnsteuerabzugsverfahrens entsprechend zu beachten sind.

So stellt das BMF in seinem Schreiben klar, dass die Lohnsteuerkarte 2010 sowie die Ersatzbescheinigungen für das Jahr 2011 auch im Jahr 2012 nebst den entsprechend eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (z.B. Steuerklasse, Freibeträge, Religionsmerkmal) bis zum Start des elektronischen Verfahrens weiterhin ihre Gültigkeit behalten und dem Lohnsteuerabzug im Jahr 2012 zugrunde zu legen sind. Beinhaltet die Lohnsteuerkarte des Jahres 2010 einen Jahresfreibetrag von € 6.000, ist dieser ohne weitere Prüfung durch den Arbeitgeber ebenfalls beim Lohnsteuerabzugsverfahren im Jahr 2012 zu berücksichtigen.

Daneben beinhaltet das BMF-Schreiben u.a. ausführliche Informationen hinsichtlich Vereinfachungsregelungen für Auszubildende, zur Vorgehensweise für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2012 bei geänderten Lebensverhältnissen eines Arbeitnehmers im Jahr 2012, bei einem Arbeitgeberwechsel. Ferner werden die Anzeigepflichten von Arbeitnehmern gegenüber dem Finanzamt klargestellt sowie Einzelfälle, in denen eine erneute Beantragung der Lohnsteuerabzugsmerkmale erforderlich ist, erläutert.

Im Übrigen hat das BMF in seinem Schreiben bekanntgegeben, dass zur Einführung von ELStAM zwei weitere BMF-Schreiben veröffentlicht werden sollen. Ein Schreiben ist für die Bestimmung des Starttermins und der damit verbundenen Beendigung des seit dem 01.01.2011 bestehenden Übergangszeitraums vorgesehen, das zweite Schreiben wird sich als Einführungsschreiben mit Details zu Start und Anwendung des neuen Verfahrens befassen.

### **Fundstelle**

BMF, Schreiben vom 06.12.2011, [IV C 5 - S 2363/07/0002-03](#)

### **Ihr Ansprechpartner**

[Peter Mosbach](#) | Düsseldorf

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.